

EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

(Einreihung von Waren)

(2006/C 242/04)

Veröffentlichung von Erläuterungen nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ werden wie folgt geändert:

auf Seite 374:

9503 Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art

Der bestehende Text erhält folgende Fassung:

„Zu dieser Position gehören:

1. Aufblasbare Artikel in verschiedenen Formen und Größen, die für das Spielen im Wasser bestimmt sind, zum Beispiel Schwimmreifen, Tierformen usw., auch dekoriert, auch zum Sitzen.
2. Aufblasbare Boote, als Spielzeug für Kinder bestimmt.

Zu dieser Position gehören nicht:

- (a) Aufblasbare Armringe, Nackenringe, Gürtel oder ähnliche Artikel, die nicht für Sicherheits- oder Rettungszwecke bestimmt sind, sondern eine Schwimmhilfe darstellen, insbesondere zum Überwasserhalten einer Person, die z. B. Schwimmen lernt (Position 9506).
- (b) Luftmatratzen (in der Regel stoffliche Beschaffenheit).
- (c) Artikel, die aufgrund ihrer Formgebung ausschließlich für Tiere bestimmt sind (z.B. ‚Mäuse‘ aus Gewebe, mit Katzenminze gefüllt, Büffelfellschuhe ‚zum Kauen‘, Knochen aus Kunststoff).

Siehe auch Anmerkung 4 zu diesem Kapitel.“

Auf Seite 375 ist nachstehender Wortlaut einzufügen:

„9506 29 00 andere

Zu dieser Unterposition gehören aufblasbare Armringe, Nackenringe, Gürtel oder ähnliche Artikel, nicht für Sicherheits- oder Rettungszwecke bestimmt, sondern die eine Schwimmhilfe darstellen, insbesondere zum Überwasserhalten einer Person, die Schwimmen lernt.

Zu dieser Unterposition gehören nicht:

- (a) Rettungsgürtel und Schwimmwesten (stoffliche Beschaffenheit).
- (b) Aufblasbare Artikel, die zum Spielen bestimmt sind (Position 9503).“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 996/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 1.7.2006, S. 26).

⁽²⁾ ABl. C 50 vom 28.2.2006, S. 1.